

## Gesuch Wasserbezug ab Hydrant

Als Grundlage dient das Wasserversorgungsreglement vom 1. Oktober 2023.

### Grundsatz

Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung (Artikel 20 Absatz 5 Wasserversorgungsreglement).

### Temporäre Wasserbezüge

Für temporäre und bewilligte Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.15 pro m<sup>3</sup> erhoben. Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzliche eine Gebühr von CHF 50.00 pro Wohnung/Einheit bzw. CHF 50.00 pro Tag für Anlagen ohne Wohn- und Betriebseinheiten erhoben.

Gesuchsteller		
Verantwortliche Person (Name, Vorname, Firma)		
Nutzungszweck		
Telefon Geschäft / Privat		
Natel / E-Mail		
Grund Wasserbezug (Verwendungszweck)		
Bezugsort (Adresse, Parzellen Nr.)		
Benutzungsdauer (von/bis)		
Erfolgt Einleitung in Kanalisation? Andere? (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Andere: <input type="checkbox"/> Sauberabwasserleitung <input type="checkbox"/> Versickerung / Vorfluter
Unterschrift Gesuchsteller		

Zählerstand bei Installation m <sup>3</sup>		Datum:
Zählerstand bei Deinstallation m <sup>3</sup>		Datum:
Verrechnungsbasis	<input type="checkbox"/> Wasseruhr	<input type="checkbox"/> Pauschale
Unterschrift des konzessionieren Anlagewärters Wasser		Datum: